

# GR\_GERICHTE SK1 2021 6 vom 22. Juni 2022

GR Gerichte, 2022-06-22, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr\\_gerichte\\_SK1 2021 6](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SK1_2021_6)

FR: GR\_GERICHTE SK1 2021 6 du 22 juin 2022

IT: GR\_GERICHTE SK1 2021 6 del 22 giugno 2022

## Regeste

mehrfache Gewalt und Drohung gegen Beamte gemäss Art. 285 Ziff. 1 StGB etc. | StGB 285-294 Öffentliche Gewalt

## Erwägungen

### E. 1

Eintretensvoraussetzungen Die Berufung ist zulässig gegen Urteile erstinstanzlicher Gerichte, mit denen das Verfahren ganz oder teilweise abgeschlossen worden ist (vgl. Art. 398 Abs. 1 StPO). Gemäss Art. 399 Abs. 1 StPO ist die Berufung dem erstinstanzlichen Gericht innert zehn Tagen seit Eröffnung des Urteils schriftlich oder mündlich zu Protokoll anzumelden. Nach Art. 399 Abs. 3 StPO reicht die Partei, die Berufung angemeldet hat, dem Kantonsgericht innert 20 Tagen seit der Zustellung des begründeten Urteils eine schriftliche Berufungserklärung ein, worin sie anzugeben hat, ob sie das Urteil vollumfänglich oder nur in Teilen anfechtet (lit. a), welche Abänderungen des erstinstanzlichen Urteils sie verlangt (lit. b) und welche Beweisanträge sie stellt (lit. c). Die genannten Eintretensvoraussetzungen geben zu keinen Bemerkungen Anlass. Auf die Berufung ist demzufolge einzutreten.

### E. 2

Gegenstand der Berufung/Anschlussberufung Mit der Berufung angefochten wurde die Verurteilung wegen mehrfachen Diebstahls gemäss Art. 139 Ziff. 1 StGB, das Strafmass, die von der Vorinstanz ausgesprochene Landesverweisung sowie die Behandlung der Zivilklagen. Die Anschlussberufung richtet sich gegen das Strafmass sowie die Dauer der ausgesprochenen Landesverweisung. Nicht angefochten wurden demgegenüber die Verurteilungen wegen mehrfacher Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte gemäss Art. 285 Ziff. 1 StGB, mehrfacher Sachbeschädigung gemäss Art. 144 Abs. 1 StGB, mehrfachen Hausfriedensbruchs gemäss Art. 186 StGB, mehrfachen falschen Alarms gemäss Art. 128bis StGB, mehrfacher Irreführung der Rechtspflege gemäss Art. 304 Ziff. 1 StGB, mehrfacher Beschimpfung gemäss Art. 177 Abs. 1 StGB, geringfügigen Diebstahls gemäss Art. 139 Ziff. 1 StGB in Verbindung mit Art. 172ter Abs. 1 StGB sowie mehrfacher Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes gemäss Art. 19a Ziff. 1 BetmG schuldig. Diese Punkte erwachsen in Rechtskraft (Art. 387 i.V.m. Art. 402 StPO), was im vorliegenden Urteil festzustellen ist.

### E. 3

Anklage Gemäss Anklageschrift vom 29. Juni 2020 wird dem Berufungskläger vorgeworfen, zusammen mit weiteren Personen am \_\_\_\_\_ 2018 in die F. \_\_\_\_\_ in G. \_\_\_\_\_ eingebrochen zu sein. Dazu habe die Gruppe ein Fenster, welches in die Bar führte, eingetreten. In der Folge hätten sich mindestens zwei Personen durch das Fenster in die

F.\_\_\_\_\_ begeben. Von innen her habe eine Person die Hauptein-

## **E. 6**

/ 21 gangstüre aufgebrochen und den Rest der Gruppe in das Gebäude hineingelas- sen. Die Täterschaft habe mindestens 21 Flaschen mit diversen Spirituosen behändigt und das Gebäude sodann wieder verlassen. Ein wenig später sei die Gruppe an den Tatort zurückgekehrt und habe dort einen Flipperkasten und einen Zigarettenautomaten behändigt und damit das Gebäude durch den Haupteingang verlassen. Die Täterschaft habe versucht, teilweise mit Säcken über dem Kopf, den Flipperkasten in das bereitgestellte Fahrzeug einzuladen. Der Berufungsklä- ger habe sich von Anfang an am Geschehen beteiligt. Er habe das Fenster aufge- stossen und mindestens den Zigarettenautomaten und eine Flasche Cognac aus dem Gebäude getragen. Die Vorinstanz ist dieser Sachverhaltsdarstellung vollum- fänglich gefolgt. Der Berufungskläger gibt zwar zu, bei der Straftat dabei gewesen zu sein, er bestreitet jedoch, einen Tatbeitrag geleistet zu haben. Es lägen keine brauchbaren Beweise vor, die ausreichen würden, ihm den vorgeworfenen Tatbei- trag anzurechnen, weshalb er im Sinne des Grundsatzes in dubio pro reo freizu- sprechen sei. Es ist nachfolgend zu prüfen, von welcher Sachverhaltsdarstellung aufgrund der vorliegenden Beweismittel im konkreten Fall auszugehen ist. 4. Beweiswürdigung 4.1. Nach dem Grundsatz der freien Beweiswürdigung (Art. 10 Abs. 2 StPO) hat das urteilende Gericht frei von Beweisregeln und nur nach seiner aus dem gesam- ten Verfahren gewonnenen persönlichen Überzeugung aufgrund gewissenhafter Prüfung darüber zu entscheiden, ob es eine Tatsache für bewiesen hält. Das Ge- richt trifft sein Urteil unabhängig von der Anzahl der Beweismittel, welche für eine bestimmte Tatsache sprechen, und ohne Rücksicht auf die Art des Beweismittels. Auch besteht keine Rangfolge der Beweise. Massgebend soll allein deren Stich- haltigkeit sein. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist gemäss der aus Art. 32 Abs. 1 BV fliessenden und ebenso in Art. 6 Ziff. 2 EMRK verankerten Ma- xime "in dubio pro reo" bis zum gesetzlichen Nachweis seiner Schuld zu vermu- ten, dass der wegen einer strafbaren Handlung Beschuldigte unschuldig ist. Als Beweiswürdigungsregel besagt die Maxime, dass sich der Strafrichter nicht von der Existenz eines für den Beschuldigten ungünstigen Sachverhalts überzeugt erklären darf, wenn bei objektiver Betrachtung Zweifel bestehen, ob sich der Sachverhalt so verwirklicht hat (Art. 10 Abs. 3 StPO). Die Beweiswürdigungsregel ist verletzt, wenn der Strafrichter an der Schuld des Beschuldigten hätte zweifeln müssen. Dabei sind bloss abstrakte und theoretische Zweifel nicht massgebend, weil solche immer möglich sind und absolute Gewissheit nicht verlangt werden kann. Es muss sich um erhebliche und nicht zu unterdrückende Zweifel handeln,

### **E. 6.1**

Grundsätze

#### **E. 6.1.1**

Zusammenfassend hat sich der Berufungskläger somit der mehrfachen Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte gemäss Art. 285 Ziff. 1 StGB, des mehrfachen Diebstahls gemäss Art. 139 Ziff. 1 StGB, der mehrfachen Sach- beschädigung gemäss Art. 144 Abs. 1 StGB, des mehrfachen Hausfriedensbruchs gemäss Art. 186 StGB, des mehrfachen falschen Alarms gemäss Art. 128bis StGB, der mehrfachen Irreführung der Rechtspflege gemäss Art. 304 Ziff. 1 StGB, der mehrfachen Beschimpfung gemäss Art. 177 Abs. 1 StGB, des geringfügigen Dieb- stahls gemäss Art. 139 Ziff. 1 StGB in Verbindung mit Art. 172ter

Abs. 1 StGB so- wie der mehrfachen Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes gemäss Art. 19a Ziff.1 BetmG schuldig gemacht. Die Vorinstanz hat ihn dafür mit einer Freiheitsstrafe von 8 Monaten und einer Geldstrafe von 10 Tagessätzen zu je CHF 110.00 bestraft, wobei der Vollzug der Freiheitsstrafe sowie der Geldstrafe unter Ansetzung einer Probezeit von drei Jahren aufgeschoben wurde (Dispositiv-Ziff. 2.a). Zudem sprach sie eine Verbindungsbusse von CHF 1'300.00 aus, wobei es die Ersatzfreiheitsstrafe für die Busse auf 11 Tage festlegte (Dispositiv-Ziff. 2.b). Der Berufungskläger beanstandet die Strafzumessung der Vorinstanz und beantragt eine Geldstrafe in der Höhe von 100 Tagessätzen à CHF 30.00, eventualiter für den Fall, dass das Gericht ihn wegen mehrfachen Diebstahls verurteilt eine Freiheitsstrafe von 5 Monaten. Das Berufungsgericht hat angesichts der Natur der Berufung als reformatorisches Rechtsmittel eine eigene Strafzumessung vorzunehmen (BGer 6B\_798/2020 v. 16.9.2020 E. 2.2; Art. 408 StPO).

### **E. 6.1.2**

Die Vorinstanz hat die Grundsätze der Strafzumessung korrekt dargelegt (vgl. act. E.1 E. 4.1), weshalb darauf vorab verwiesen werden kann. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts beurteilt sich die Frage, ob im zu beurteilenden Einzelfall eine Geld- oder Freiheitsstrafe auszusprechen ist, gemäss Art. 47 StGB nach dem Ausmass des (Einzeltat-) Verschuldens, wobei die Geldstrafe gegenüber der Freiheitsstrafe als mildere Sanktion gilt. Das Gericht trägt bei der Wahl der Straftart neben dem Verschulden des Täters, der Zweckmässigkeit der Strafe, ihren Auswirkungen auf die Täterschaft und auf ihr soziales Umfeld sowie ihrer Wirksamkeit unter dem Gesichtswinkel der Prävention Rechnung. Dabei berücksichtigt es, dass bei alternativ zur Verfügung stehenden und hinsichtlich des Schuldausgleichs äquivalenten Sanktionen im Regelfall jene gewählt werden soll, die weniger stark in die persönliche Freiheit des Betroffenen eingreift bzw. die ihn am wenigsten hart trifft. Dies gilt auch im Rahmen der Gesamtstrafenbildung. Der Täter darf aufgrund des Umstands, dass mehrere Delikte gleichzeitig zur Beurteilung stehen, für die einzelnen Taten nicht schwerer bestraft werden als bei separater Beurteilung (BGer 6B\_244/2021, 6B\_254/2021 v. 17.4.2023 E. 5.3.3 m.w.H.).

### **E. 6.2**

Straftart

#### **E. 6.2.1**

Für die beurteilten Vergehen muss die Frage, ob auf eine Geld- oder Freiheitsstrafe zu erkennen ist, jeweils vorab separat beantwortet werden. Wie das Bundesgericht festhält, ist es nach dem Wortlaut von Art. 49 Abs. 1 StGB unzulässig, bei der Beurteilung mehrerer Delikte, die alternativ Geld- oder Freiheitsstrafe vorsehen, zuerst mittels Bildung einer Einheitsstrafe die Strafhöhe zu ermitteln und dann die Straftart festzulegen (BGE 144 IV 217 E. 3.5.3).

#### **E. 6.2.2**

Das Gesetz sieht für den Diebstahl im Sinne von Art. 139 Ziff. 1 StGB eine Strafandrohung von Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe vor. Der Strafrahmen für begangene Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte gemäss Art. 285 Ziff. 1 StGB liegt bei einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren, in leichten Fällen bei einer Geldstrafe. Bei den übrigen Delikten – mit Ausnahme der Beschimpfung, welche lediglich mit Geldstrafe und der Übertretungen, welche mit Busse zu bestrafen sind – liegt der Strafrahmen bei einer Geldstrafe oder einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren. Allfällige Strafschärfungsgründe

und Strafmilderungsgründe sind straf erhöhend respektive strafmindernd zu berücksichtigen.

### **E. 6.2.3**

Gemäss eingeholtem Strafregisterauszug (act. D.12) hat der Berufungskläger seit Begehung der vorliegend zu beurteilenden Straftaten ein weiteres Mal delinquent. Mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Graubünden vom 11. November 2020 wurde er wiederum für einen Diebstahl mit einer bedingten Geldstrafe von 20 Tagessätzen bestraft. Dieser Vorfall reicht jedoch nicht aus, um relevante Zweifel an seiner künftigen Legalbewährung zu begründen. Auch wenn es sich vorliegend um einen erheblichen Deliktskatalog handelt, wurden die meisten der Taten in derselben Nacht begangen. Es liegt somit kein Delinquieren über einen längeren Zeitraum vor. Vielmehr schlossen sich die Täter zusammen und brachen – wie der Berufungskläger selbst ausführte – aus Langeweile in die Lokalitäten ein. Unter diesem Aspekt erscheint die Ausfällung einer Geldstrafe als zweckmässig, zumal zu erwarten ist, dass eine solche beim Berufungskläger eine nicht unerhebliche Warnwirkung zeitigen kann. Ausserdem sind keine Anzeichen dafür erkennbar, dass eine Geldstrafe nicht vollstreckt werden könnte (vgl. dazu auch act. D.18). Demnach sind die Voraussetzungen für die Ausfällung einer Freiheitsstrafe nicht gegeben.

### **E. 6.3**

Mehrfacher Diebstahl gemäss Art. 139 Ziff. 1 StGB Im konkreten Fall ist die Vorinstanz davon ausgegangen, dass der mehrfache Diebstahl das schwerste Delikt darstellt. Dabei ist anzumerken, dass die beiden Diebstähle zwar an derselben Örtlichkeit, jedoch zeitversetzt begangen wurden

### **E. 6.4**

Mehrfache Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte gemäss Art. 285 Ziff. 1 StGB Der Berufungskläger hat sich anlässlich einer polizeilichen Überprüfung seiner Identität gegenüber dem Polizisten sehr respektlos und aggressiv verhalten. Bezüglich der objektiven Tatschwere fällt ins Gewicht, dass er das Rechtsgut des Schutzes der staatlichen Integrität verletzte, indem er auf den Polizisten losstürmte und ihn mit einem beidhändigen Schlag gegen die Brust zu Boden stiess. Gleichzeitig drohte er, ihn umzubringen. Zu berücksichtigen ist jedoch auch, dass sich die Tat aus einer eskalierenden Situation heraus ergab: Erst, als der Polizist einem Mittäter, der die Ereignisse mit seinem Mobiltelefon filmte, die Hand nach unten drückte, setzte sich der Berufungskläger zur Wehr. Eine besondere kriminelle Energie lag damit nicht vor. Insgesamt erweist sich das objektive Verschulden als eher leicht. In subjektiver Hinsicht handelte der Beschuldigte vorsätzlich, wobei dem Delikt keine Planung vorausging. Es handelte sich vielmehr um eine Kurzschlussreaktion. Insgesamt erweist sich das Tatverschulden somit als eher leicht. Eine Geldstrafe von 40 Tagessätzen als hypothetische Einzelstrafe und eine Asperation um einen 20 Tagessätze erscheint angemessen.

### **E. 6.5**

Mehrfache Beschimpfung gemäss Art. 177 Abs. 1 StGB Während derselben Polizeikontrolle bedachte der Berufungskläger den Polizisten mit Beleidigungen und obszönen Äusserungen. Der Strafraum nach Art. 177 Abs. 1 StGB liegt bei einer Geldstrafe von bis zu 90 Tagessätzen. Der Berufungskläger legte ein absolut respektloses Verhalten an den Tag. Er verletzte sein Gegenüber in dessen Ehre in erheblicher Art und Weise. Jedoch ist auch hier zu beachten, dass es sich nicht um ein geplantes Vorgehen

handelte, sondern um eine Reaktion auf die aktuelle Situation. Daher ist von einem eher leichten Tatverschulden auszugehen. Eine hypothetische Einzelstrafe von 10 Tagessätzen erscheint angemessen.

#### **E. 6.6**

Mehrfache Sachbeschädigung gemäss Art. 144 Abs. 1 StGB Im Rahmen der in der Nacht vom 15. auf den 16. Oktober 2018 begangenen Einbruchdiebstähle beschädigte der Berufungskläger zusammen mit den Mittätern ein Fenster, zwei Türen und Vordach, wodurch ein Sachschaden von insgesamt CHF 2'722.15 entstand. Weiter drang er in derselben Nacht in das Restaurant M.\_\_\_\_\_ ein und verursachte einen Sachschaden von CHF 700.00. Ohne die Taten zu bagatellisieren, kann die objektive Tatschwere noch als leicht qualifiziert werden. Es wurde Eigentum beschädigt, um in die jeweiligen Lokalitäten einzudringen, jedoch nicht weiter mutwillig Mobiliar oder anderes zerstört. Es rechtfertigt sich daher eine Geldstrafe von 30 Tagessätzen als hypothetische Einzelstrafe und eine Asperation um 15 Tagessätze.

#### **E. 6.7**

Mehrfacher Hausfriedensbruch gemäss Art. 186 StGB Mit dem Eindringen in die F.\_\_\_\_\_, in das Gebäude an der L.\_\_\_\_\_ in G.\_\_\_\_\_ sowie in das Restaurant M.\_\_\_\_\_ machte sich der Berufungskläger des mehrfachen Hausfriedensbruchs schuldig. Mit Blick auf das Tatverschulden ist zu berücksichtigen, dass es sich beim Tatobjekt um ein Geschäftsgebäude handelte. Aufgrund dessen wurden die geschützten Rechtsgüter und insbesondere die Privatsphäre der Eigentümer in geringerem Mass tangiert, als wenn sie sich zum fraglichen Zeitpunkt im Gebäude befunden hätten. Insgesamt erweist sich das Tatverschulden als leicht, weshalb sich eine hypothetische Einzelstrafe von 30 Tagessätzen und eine Asperation um 15 Tagessätze als angemessen erweist.

#### **E. 6.8**

Mehrfacher falscher Alarm gemäss Art. 128 StGB Indem sich der Berufungskläger mehrfach über die Notfallnummer bei der Einsatzleitzentrale der Kantonspolizei Graubünden meldete und dort wissentlich falschen

#### **E. 6.9**

Mehrfache Irreführung der Rechtspflege gemäss Art. 304 Ziff. 1 StGB Der Berufungskläger gab gegenüber der Kantonspolizei an, er und I.\_\_\_\_\_ seien von Hooligans zusammengeschlagen worden. Die ausgerückte Polizei konnte vor Ort jedoch keine weiteren Personen feststellen. Der Berufungskläger gab sodann auch zu, dass sich niemand anderes auf dem Gelände aufgehalten habe und es auch zu keiner Schlägerei gekommen sei. Damit ist auch der Tatbestand der Irreführung der Rechtspflege gemäss Art. 304 Ziff. 1 StGB erfüllt. Sein Verschulden ist gesamthaft betrachtet als leicht zu qualifizieren. In Anbetracht des Strafraums erscheint eine hypothetische Einzelstrafe 30 Tagessätzen und eine Asperation um 15 Tagessätze seinem Verschulden angemessen. Die subjektive Tatschwere relativiert die objektive Tatschwere nicht.

#### **E. 6.10**

Übertretungen Der Berufungskläger hat sich des Weiteren des geringfügigen Diebstahls gemäss Art. 139 Ziff. 1 StGB i.V.m. Art. 172ter Abs. 1 StGB schuldig gemacht, indem er in das Restaurant M.\_\_\_\_\_ eingebrochen ist und sich dort zusammen mit weiteren Mittätern drei Dürüm zubereitet hat. Das Verschulden ist als leicht zu bewerten. Ausserdem hat der

Berufungskläger in den letzten drei Jahren gelegentlich eine unbestimmte Menge Kokain, Amphetamine und Marihuana konsumiert. Das Verschulden für die mehrfache Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes gemäss Art. 19a Ziff. 1 BetmG wiegt ebenfalls leicht. Für diese Übertretungen ist eine Busse auszusprechen, wobei CHF 1'080.00 dem Verschulden des Berufungsklägers und seinen finanziellen Verhältnissen CHF 1'080.00 angemessen erscheint. Daraus resultiert in Anwendung von Art. 106 Abs. 2 StGB für den Fall der schuldhaften Nichtbezahlung der Busse eine Ersatzfreiheitsstrafe von 36 Tagen.

#### **E. 6.11**

Täterkomponenten: Straferhöhungs- und Strafminderungsgründe Die verschuldensangemessene bzw. tatbezogene Strafe kann aufgrund von Umständen, die mit der Tat grundsätzlich nichts zu tun haben, erhöht oder herabgesetzt werden (Täterkomponente). Die Vorinstanz kam nach einer Gesamtwürdigung der täterbezogenen Umstände zum Schluss, dass die strafmindernden

#### **E. 6.12**

Tagessatzhöhe Nachdem sich der Berufungskläger nicht mehr in der Schweiz aufhält, dürfte sich sein Einkommen erheblich reduziert haben. Es rechtfertigt sich daher, antragsgemäss von einem Tagessatz von CHF 30.00 auszugehen.

#### **E. 6.13**

Zusammenfassung Die Einsatzstrafe für den Diebstahl des Alkohols wird auf 70 Tagessätze festgelegt. Für die Nebendelikte (weiterer Diebstahl, Mehrfache Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte, mehrfache Beschimpfung, mehrfache Sachbeschädigung, mehrfacher Hausfriedensbruch, mehrfacher falscher Alarm, mehrfache Irreführung der Rechtspflege) wird die Einsatzstrafe um insgesamt 110 Tagessätze erhöht (Asperation). Insgesamt wird die auszufällende Geldstrafe vorliegend auf 180 Tagessätze festgesetzt. Hinzu kommt für den geringfügigen Diebstahl und die mehrfache Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes eine Busse in Höhe von CHF 1'080.00. 7. Vollzug Das Gericht schiebt den Vollzug einer Freiheitsstrafe von höchstens zwei Jahren in der Regel um zwei bis fünf Jahre auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten (vgl. Art. 42 Abs. 1 StGB und Art. 44 Abs. 1 StGB). Voraussetzung der Gewährung des bedingten Strafvollzuges ist damit das Fehlen einer ungünstigen Prognose im Sinne von Art. 42 Abs. 1 StGB. Wie die Vorinstanz zutreffend ausführt (vgl. act. E. 1 E. 5.1) fehlen vorliegend Anhaltspunkte, die befürchten lassen, dass sich der Berufungskläger nicht wohl verhalten werde. Mit anderen Worten kann ihm keine ungünstige Prognose gestellt werden. Die Probezeit ist auf drei Jahre anzusetzen. 8. Landesverweisung Was die Landesverweisung betrifft, kann vollumfänglich auf die Ausführungen der Vorinstanz (vgl. act. E.1 E. 6.1 und 6.2) verwiesen werden. Der Berufungskläger wird in Bestätigung des angefochtenen Urteils gestützt auf Art. 66a Abs. 1 lit. d

#### **E. 7**

/ 21 das heisst um solche, die sich nach der objektiven Sachlage aufdrängen (BGE 124 IV 87, E. 2a; mit Verweis auf BGE 120 Ia 31). 4.2. Das Gericht hat die zur Klärung des Sachverhalts verwendbaren Beweise in freier Beweiswürdigung, also unabhängig von Beweisregeln, auf ihre Aussagekraft hin zu beurteilen, um daraus einen rechtsrelevanten Schluss zu ziehen; Ziel ist die Ermittlung der materiellen Wahrheit. Überzeugungskraft entfalten die Beweismittel danach einzig im Umfang ihrer inneren Autorität (Thomas

Hofer, in: Nigg- li/Heer/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessord- nung, 2. Aufl., Basel 2014, N 41 ff., 56 zu Art. 10 StPO). Sind die Angaben glaub- haft, kann die Verurteilung auf diese auch dann gestützt werden, wenn andere Personen das Gegenteil behaupten oder wenn die Person ihr Aussageverhalten während des Prozesses geändert hat, z.B. auf ein widerrufenes Geständnis (Wolfgang Wohlers in: Donatsch/Lieber/Summers/Wohlers [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung StPO, 3. Aufl., Zürich 2020, N 27 zu Art. 10 StPO; BGer 6B\_576/2020 v. 18.3.2022 E. 3.3). 5. Sachverhaltserstellung 5.1. Was den Diebstahl der Spirituosen betrifft, stützte sich die Vorinstanz bei ihrer Ermittlung des rechtserheblichen Sachverhalts zunächst auf einen Augen- zeugen ab (vgl. E. 3.3.2.1). Dieser konnte beobachten, wie fünf bis sechs Perso- nen in die fragliche Liegenschaft eingebrochen und danach mit Flaschen wieder herausgekommen seien. Beim zweiten Mal seien wiederum dieselben Personen in die Liegenschaft eingebrochen und seien mit Automaten herausgekommen. Einige der Täter hätten Säcke über den Kopf gestülpt gehabt. An einem dieser Säcke seien die Fingerabdrücke des Berufungsklägers identifiziert worden. Um in die Bar eindringen zu können habe der Berufungskläger mit dem Fuss das Fenster zur Bar aufgedrückt, woraufhin die Mittäter H.\_\_\_\_\_ und I.\_\_\_\_\_ durch das aufgebro- chene Fenster in das Innere gelangt seien und die Eingangstür mit einem Geiss- fuss aufgebrochen hätten. Der Berufungskläger sei durch diese Türe ins Gebäude gelangt. Sein Tatbeitrag sei für das Gelingen der Operation massgebend gewe- sen. Der Berufungskläger wendet dagegen ein, er bestreite nicht, dass er in der besagten Nacht anwesend gewesen sei, als in die F.\_\_\_\_\_ eingedrungen worden sei. Er gebe auch zu, Kenntnis davon gehabt zu haben, dass die Täter einen Ziga- rettenautomaten und einen Flipperkasten hätten entwenden wollen. Allerdings be- streite er, irgendwelche Sachen weggenommen zu haben. Hinsichtlich des Ent- wendens der Alkoholflaschen seien schlicht keine brauchbaren Beweise vorhan- den – weder Zeugenaussagen noch Fingerabdrücke, die ausreichen würden, ihm diesen Tatbeitrag anzurechnen. Gerade in Bezug auf die Alkoholflaschen sei er

## **E. 8**

/ 21 nicht von den übrigen Tätern belastet worden. Dass er in der Bar gewesen sei, gebe er ja zu, er habe aber nichts gestohlen. 5.2. Mittäter ist, wer bei der Entschliessung, Planung oder Ausführung eines Deliktes vorsätzlich und in massgebender Weise mit anderen Tätern zusammen- wirkt, so dass er als Hauptbeteiligter dasteht. Dabei kommt es darauf an, ob der Tatbeitrag nach den Umständen des konkreten Falles für die Ausführung des De- liktes wesentlich erscheint. Das blosses Wollen der Tat genügt zur Begründung von Mittäterschaft nicht. Nicht erforderlich ist, dass der Mittäter an der eigentlichen Tatausführung beteiligt ist oder sie zu beeinflussen vermag. Die Mittäterschaft setzt einen gemeinsamen Tatentschluss voraus, der indessen nicht notwendiger- weise ausdrücklich sein muss, sondern sich auch im konkludenten Handeln äus- sern kann. Eventualvorsatz bezüglich des Erfolgs genügt. Es ist nicht erforderlich, dass der Mittäter an der Planung des Delikts beteiligt ist. Er kann später dazu stossen. Auch genügt es, dass er sich später den Vorsatz seiner Mittäter zu eigen macht. Massgebend ist, dass der Mittäter am Entschluss, ein Delikt zu begehen, oder an seiner Ausführung derart beteiligt ist, dass er nicht als weiterer Beteiligter, sondern als Hauptbeteiligter erscheint (BGE 135 IV 152 E. 2.3.1; Donatsch/Tag, Strafrecht I, Verbrechenslehre, 9. Aufl. 2013, S. 173 ff.). 5.3. Der Berufungskläger bestreitet, etwas aus der F.\_\_\_\_\_ entwendet zu ha- ben. Damit widerspricht er seinen eigenen Aussagen, welche er bei der Befragung vom 22. Oktober 2018 gegenüber der Polizei gemacht hatte (vgl. act.

9.23). Da- mals sagte er aus, er habe den Einbruch beim F.\_\_\_\_\_ "gemacht" (vgl. act. 9.23 Frage 19). Auf die Frage hin, was er im Lokal drin gemacht habe, gab er an, er habe dort den Flipperkasten, den Zigiautomaten und ein paar Flaschen Alkohol entwendet (vgl. act. 9.23 Frage 22). Es ist nicht ersichtlich, weshalb er unmittelbar nach der Tat gegenüber der Polizei ein Eingeständnis machen sollte, welches nicht der Wahrheit entsprach. So waren auch die anderen Mittäter H.\_\_\_\_\_ (vgl. act. 9.22 Frage 1) und I.\_\_\_\_\_ (vgl. act. 9.24 Frage 6) zu jenem Zeitpunkt bereits geständig. Der Berufungskläger hatte damit auch keine Veranlassung, eine ande- re Person zu schützen. Bereits aufgrund seiner eigenen Aussagen ist damit er- stellt, dass der Berufungskläger am Diebstahl des Alkohols beteiligt war. 5.4. Es liegen aber auch weitere Beweise vor, welche den Berufungskläger überführen, einen wesentlichen Tatbeitrag zum Diebstahl des Alkohols geleistet zu haben. Zunächst steht aufgrund der übereinstimmenden Aussagen von H.\_\_\_\_\_ und I.\_\_\_\_\_ fest, dass der Tatentschluss, in die F.\_\_\_\_\_ einzudringen, um Alkohol zu entwenden, bereits vorgängig "im Rümli" gefasst wurde (vgl. act. 9.22 Fragen 1 und 12; act. 9.24 Frage 6). Der Berufungskläger selbst bestätigte, zum fraglichen

## E. 9

/ 21 Zeitpunkt "im Rümli" dabei gewesen zu sein (vgl. act. 9.23 Fragen 11 und 12). H.\_\_\_\_\_ gab gegenüber der Polizei weiter zu Protokoll, es sei der Berufungsklä- ger gewesen, welcher das Fenster zum F.\_\_\_\_\_ mit einem Fusstritt geöffnet habe (vgl. act. 9.1; act. 9.26 Frage 8). I.\_\_\_\_\_ sei als erster durch die Eisengitter in das F.\_\_\_\_\_ gestiegen. Nach ihm sei er selber und danach noch eine weitere, ihm unbekannte Person, ins Pub gestiegen. Er habe den Geissfuss genommen und damit die verschlossene Eingangstüre von innen her aufgebrochen. Der Beru- fungskläger sei durch die Eingangstür ins Pub gekommen. H.\_\_\_\_\_ habe von der Bar eine Flasche Cognac behändigt und mitgenommen. Zudem hätten die ande- ren noch weitere 10-15 Flaschen Alkohol aus der Bar entwendet. Die Sachver- haltsschilderung von H.\_\_\_\_\_ wird zudem durch die Spurensicherung bestätigt: Gemäss Auswertungsbericht vom 26. April 2019 (vgl. act. 9.4 S. 2) konnten auf dem Fensterflügel und im Gang Schuhsohlenabdrücke sichergestellt werden, wel- che sich dem Berufungskläger zuordnen liessen. Des Weiteren ist aufgrund der Aussagen von H.\_\_\_\_\_ wie auch denjenigen des Zeugen J.\_\_\_\_\_ (vgl. act. 9.21) erstellt, dass in dieser ersten Phase des Einbruchs mehrere Flaschen Alkohol entwendet wurden. So gab J.\_\_\_\_\_ zu Protokoll, dass er um Mitternacht durch einen grossen Lärm von draussen geweckt worden sei und gesehen habe, wie sich fünf unbekannte Personen zwischen dem alten Stall und dem K.\_\_\_\_\_ be- wegten hätten. Die Personen seien danach vom Durchgang zwischen dem Stall und dem K.\_\_\_\_\_ hinausgekommen und hätten Flaschen mit sich getragen, wel- che sie vorher noch nicht bei sich gehabt hätten. Entgegen der Auffassung des Berufungsklägers wird er somit von einem Mittäter sowie von einem Zeugen be- lastet, einen erheblichen Beitrag zum Diebstahl geleistet zu haben, indem er das Fenster eingetreten und den anderen Tätern damit ermöglicht hat, in die F.\_\_\_\_\_ einzusteigen und Alkohol zu entwenden. Ob er dabei selber eine oder mehrere Flaschen Alkohol aus der Bar gebracht hat, ist gemäss vorstehender Ausführung (siehe E. 5.2) unerheblich. Fest steht, dass der Berufungskläger damit an der Aus- führung des Diebstahls vorsätzlich und in massgebender Weise mit den anderen Tätern zusammengewirkt hatte und dadurch als Hauptbeteiligter dasteht. 5.5. Nicht anders ist der Vorwurf des Diebstahls des Zigarettenautomaten zu beurteilen. Auch hier gab der Berufungskläger im Rahmen seiner Einvernahme zu, diesen entwendet zu haben (vgl. act. 9.23 Frage 22). Bezüglich dieses Geständ- nisses ist auf das vorstehend Dargelegte zu verweisen (E. 5.3). Aber auch hin-

sichtlich dieses Punktes ist die Beweislage eindeutig: Zunächst steht aufgrund der Aussage des Zeugen J.\_\_\_\_\_ fest, dass sowohl ein Flipperautomat wie auch ein Zigarettenautomat aus der F.\_\_\_\_\_ gebracht worden waren (vgl. act. 9.21 Frage 2 und 4). Gemäss Polizeirapport (act. 9.1) wurde der Zigarettenautomat neben der

### **E. 9.1**

Der Berufungskläger beantragt, die nicht hinreichend bezifferten Zivilklagen und insbesondere unbewiesen gebliebenen Schadenersatzforderungen der Zivilkläger seien abzuweisen. Es sei nicht ersichtlich, weshalb die Zivilkläger, die es als Adhäsionskläger versäumt hätten, ihre Klagen zu substantiieren und zu beziffern, eine zweite Chance erhalten sollten.

### **E. 9.2**

Für den Fall, dass die Zivilklage nicht ausreichend beziffert und begründet ist, hat sich der Gesetzgeber "mit Rücksicht auf den besonderen Charakter des Adhäsionsverfahrens, das sich nicht in jeder Beziehung mit einem Zivilprozess vergleichen" lasse, dafür entschieden, relativ milde Folgen an solche Pflichtverletzungen zu knüpfen: In Art. 126 Abs. 2 lit. b StPO legte er fest, dass die Zivilklage, soweit sie ungenügend beziffert und begründet ist, auf den Zivilweg zu verweisen ist (vgl. Anette Dolge, a.a.O., N 36 zu Art. 126). Aus diesem Grund war die Verweisung der Zivilklagen mangels Substantiierung und Bezifferung auf den Zivilweg durch die Vorinstanz richtig. Der Antrag des Berufungsklägers ist demzufolge abzuweisen. 10. Kosten

### **E. 10**

/ 21 Haupteingangstüre zum F.\_\_\_\_\_ aufgefunden. H.\_\_\_\_\_ und I.\_\_\_\_\_ gaben bei ihren Befragungen zu, zusammen mit ein paar den Flipperkasten zur Türe hinausgetragen zu haben (vgl. act. 9.26 Frage 4 und act. 9.24 Frage 6). Gemäss Aussagen von H.\_\_\_\_\_ hat der Berufungskläger den Zigarettenautomaten alleine gepackt und diesen vor die Tür geschleppt (vgl. act. 9.26 Frage 4). Wie die Vorinstanz zutreffend aufzeigt, erscheint diese Schilderung als glaubhaft, zumal er und I.\_\_\_\_\_ gemäss übereinstimmenden Aussagen mit dem Herausragen des Flipperkastens beschäftigt waren. Weshalb H.\_\_\_\_\_ – wie der Berufungskläger anlässlich seines Plädoyers ausführen liess – ein grosses Interesse daran gehabt haben sollte, die Schuld auf den Berufungskläger zu lenken, ist unter diesen Umständen nicht nachvollziehbar. Vielmehr muss aufgrund der vorliegenden Beweismittel davon ausgegangen werden, dass der Berufungskläger den Zigarettenautomaten – ob alleine oder mit Hilfe weiterer Mittäter ist dabei unerheblich – auf den Vorplatz brachte und damit den objektiven Tatbestand des Diebstahls erfüllte. 5.6. Der Berufungskläger macht bezüglich des subjektiven Tatbestands geltend, dieser sei vorliegend nicht erfüllt, habe er doch mehrfach konstant ausgesagt, dass er eben nichts haben entwenden wollen und die Täter sogar davon haben abhalten wollen. Vielmehr sei er einfach aus Langeweile eingebrochen, weshalb er wegen Hausfriedensbruchs und Sachbeschädigung bestraft werden könne. Wie die vorstehenden Ausführungen aufgezeigt haben, ist das Aussageverhalten des Berufungsklägers entgegen seiner Behauptung nicht konstant. So hat er zunächst den Einbruch in die F.\_\_\_\_\_ und den Diebstahl des Flipperkastens, des Zigarettenautomaten und den Diebstahl von ein paar Flaschen Alkohol eingestanden (vgl. act. 9.23 Frage 22). Ebenfalls steht fest, dass der Tatentschluss unter den Mittätern bereits vorgängig "im Rümli" in Anwesenheit des Berufungsklägers gefasst worden war (vgl. act. 9.22 Fragen 1 und 12; act. 9.24 Frage 6). Dennoch hat er in der Folge nachweislich das

Fenster zur F.\_\_\_\_\_ eingetreten und den Mittätern das Eindringen in die Lokalität ermöglicht. Dies passt nicht zu seiner Behauptung, er hätte die übrigen Täter von ihrem Vorhaben abbringen wollen. Vielmehr ist diese Aussage unter den genannten Umständen als reine Schutzbehauptung zu qualifizieren. 5.7. Zusammenfassend steht nach dem Gesagten fest, dass der Berufungskläger den objektiven wie auch den subjektiven Tatbestand des Diebstahls nach Art. 139 Ziff. 1 StGB in mehrfacher Weise erfüllt hat. Seine Berufung erweist sich damit als unbegründet und ist abzuweisen. 6. Strafzumessung

### **E. 10.1**

Ausgangsgemäss gehen die Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens zu Lasten des Berufungsklägers (Art. 426 Abs. 1 StPO). Die Kosten setzen sich zusammen aus den Untersuchungskosten der Staatsanwaltschaft von CHF 3'838.45 (Art. 422 Abs. 1 StPO), der Gerichtsgebühr von CHF 5'000.00 und den Kosten der amtlichen Verteidigung von CHF 4'929.20. Der Beschuldigte hat die Kosten der amtlichen Verteidigung, welche einstweilen aus der Gerichtskasse des Regionalgerichts Imboden bezahlt werden, nach Massgabe von Art. 135 Abs. 4 lit. a StPO zu erstatten.

### **E. 10.2**

Nach Art. 428 Abs. 1 StPO tragen die Parteien die Kosten des Rechtsmittelverfahrens nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens. Der Berufungskläger obsiegt dahingehend, als keine Freiheitsstrafe, sondern eine Geldstrafe ausgefällt und der Tagessatz reduziert wurde. Insgesamt kann das Obsiegen des Beschuldigten auf rund einen Viertel festgesetzt werden. Entsprechend sind ihm für das Berufungsverfahren drei Viertel der Kosten, welche insgesamt CHF 4'000.00 betragen, aufzuerlegen (vgl. Art. 7 VGS [BR 350.210]). Der Restbetrag von CHF 1'000.00 verbleibt beim Kanton Graubünden (Kantonsgericht).

### **E. 10.3**

Der amtliche Verteidiger des Beschuldigten, Rechtsanwalt Tobias Brändli, macht für seine Aufwendungen im Berufungsverfahren ein Honorar von CHF 2'440.50 geltend (11 Stunden à CHF 200.00; zzgl. Kleinspesenpauschale von 3% und Mehrwertsteuer; act. G.1). Die angemessen erscheinende Entschädigung trägt einstweilen der Kanton Graubünden (Gerichtskasse Kantonsgericht). Sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschuldigten gestatten, ist er verpflichtet, die Kosten im Umfang seiner Verurteilung zur Tragung der Verfahrenskosten dem Kanton zurückzuzahlen (vgl. Art. 135 Abs. 4 StPO). Entsprechend der obigen Kostenverteilung sind 3/4 der Kosten der amtlichen Verteidigung von CHF 2'440.50, somit CHF 1'830.35, zurückzuerstatten.

### **E. 11**

/ 21

### **E. 12**

/ 21

### **E. 13**

/ 21 und auf einem jeweils gesonderten Tatentschluss beruhen. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung widerspricht eine gemeinsame Bewertung unterschiedlicher Taten der Gesamtstrafenbildung nach dem Asperationsprinzip (vgl. BGer 6B\_998/2019 v. 20.11.2020 E. 4.2.4), weshalb für die beiden voneinander unabhängigen Tathandlungen je

eine gesonderte Einzelstrafe zu fällen. Vorliegend ist die erste Tathandlung (Diebstahl des Alkohols) als schwerwiegender zu bewerten. Der Berufungskläger drang zusammen mit den anderen Mittätern in die F.\_\_\_\_\_ ein und entwendete dort mehrere Flaschen Alkohol. Sein Verschulden ist eher als leicht zu werten, wobei die Vorinstanz zu Recht auf die gewaltsame Vorgehensweise hinwies. Bezüglich des subjektiven Tatverschuldens wies sie zutreffend auf den Umstand hin, dass der Einbruch zugegebenermassen aus purer Langweile stattgefunden hätte. Das Gesamtverschulden ist demzufolge im unteren Bereich anzusiedeln. Insgesamt rechtfertigt es sich daher, die schuldangemessene Strafe nach den vorgenannten Tatkomponenten auf 70 Tagessätze festzusetzen. Nach dem Diebstahl des Alkohols verliess die Gruppe den Tatort und kam erst später zurück. Beim zweiten Diebstahl entwendete der Berufungskläger einen Zigarettenautomaten. Auch ist erweist sich das objektive Tatverschulden als eher leicht. Gleichermassen wie bei der ersten Tathandlung erfolgte auch der zweite Diebstahl aus Langeweile. Eine Geldstrafe von 40 Tagessätzen als hypothetische Einzelstrafe und eine Asperation um einen 20 Tagessätze erscheint angemessen

**E. 14**

/ 21

**E. 15**

/ 21 Alarm auslöste, erfüllte er den Tatbestand von Art. 128 StGB. Wie die Vorinstanz zutreffend ausführt, kann das grundlose Alarmieren der Polizei fatale Folgen für Dritte habe, weil die Ordnungskräfte ausrücken und somit lediglich noch eine eingeschränkte oder im schlimmsten Fall gar keine Kapazität mehr für echte Notfälle besteht. Unter diesem Aspekt drängt sich eine hypothetische Einzelstrafe von 30 Tagessätzen und eine Asperation um 15 Tagessätze auf.

**E. 16**

/ 21 Täterkomponenten (teilweises Geständnis) die strafferhöhenden (fehlende Einsicht und Reue, Delinquenz während laufendem Verfahren) aufwögen (act. E.1 E. 4.2). Dieser Auffassung ist zu folgen. Es rechtfertigt sich unter dem Aspekt der Täterkomponenten weder eine Erhöhung noch eine Reduktion der Strafe.

**E. 17**

/ 21 StGB für die Dauer von 5 Jahren des Landes verwiesen. Eine Erhöhung auf 7 Jahre, wie von der Staatsanwaltschaft beantragt, fällt ausser Betracht. 9. Zivilklagen

**E. 18**

/ 21

**E. 19**

/ 21